



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

## Zehnte ausserordentliche Tagung

Genf, 23. April 1993

PRUEFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE NORWEGENS  
MIT DEM UPOV-UEBEREINKOMMENVom Verbandsbüro erstelltes DokumentEinführung

1. Mit Verbalnote vom 29. März 1993 ersuchte die Ständige Vertretung Norwegens in Genf gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Ubereinkommens (nachstehend als "Akte von 1978" bezeichnet) die Stellungnahme des Rates der UPOV über die Vereinbarkeit des norwegischen Gesetzes vom 12. März 1993 über das Pflanzenzüchterrecht (nachstehend als "Gesetz" bezeichnet) mit der genannten Akte. Eine englische Uebersetzung des Gesetzes war der Note beigefügt. Anlage I zu diesem Dokument gibt die Note und Anlage II das Gesetz jeweils als Uebersetzung wieder.

2. Norwegen hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte muss Norwegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsmitglied der UPOV zu werden, eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Nach Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur hinterlegt werden, wenn Norwegen die Stellungnahme des Rates über die Vereinbarkeit seiner Gesetze mit der Akte von 1978 eingeholt hat und der die Stellungnahme beinhaltende Beschluss des Rates positiv ist.

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz neuer Pflanzensorten in Norwegen

3. Der Sortenschutz wird sich in Norwegen nach dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen richten. Es ist vorgesehen, dass das Gesetz am 15. September 1993 in Kraft tritt und dass in der Zwischenzeit die Ausführungsbestimmungen vorbereitet werden. Von norwegischer Seite wurde dem Verbandsbüro versichert, dass die Bestimmungen von dem Gesetz oder der Akte von 1978 nicht abweichen könnten und würden.

4. Eine Analyse des Gesetzes in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1978 ist nachfolgend wiedergegeben. Diese Analyse wurde den norwegischen Behörden zugestellt; ihre Bemerkungen werden in dem vorliegenden Dokument berücksichtigt.

#### **Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Uebereinkommens**

5. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht folgendes vor: "Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen". Nach Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes kann "eine Person, die eine Pflanzensorte gezüchtet hat, ... auf Antrag das ausschliessliche Recht erhalten, die Sorte gewerbsmässig entsprechend Artikel 3 auszuwerten". Es besteht somit eine Uebereinstimmung zwischen den jeweiligen Zwecken des Uebereinkommens und des Gesetzes.

#### **Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen**

6. Das Gesetz sieht die Erteilung von "Züchterrechten" vor, die ein "besonderes Schutzrecht" im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Akte von 1978 darstellen. Demgegenüber bestimmt das norwegische Patentgesetz (Nr. 9 vom 15. Dezember 1967, geändert durch Gesetz Nr. 35 vom 8. Juni 1979 und Gesetz Nr. 2 vom 8. Februar 1980) unter anderem folgendes:

"Patente werden nicht erteilt für:

...

(2) Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ..."

7. Folglich entspricht die Gesetzgebung Norwegens dem Artikel 2 der Akte von 1978.

#### **Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit**

8. Nach Artikel 1 Satz 3 des Gesetzes können Züchterrechte nur Sorteninhabern erteilt werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Norwegen haben, Angehörige eines Mitgliedstaats des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sind oder ihren Wohnsitz oder Sitz dort haben. Das Gesetz enthält keine Bestimmung über Gegenseitigkeit und erlegt den ausländischen Züchtern keine besondere Bedingung auf, mit Ausnahme der üblichen Pflicht, einen Vertreter zu ernennen, der den Antragsteller in allen den Antrag betreffenden Angelegenheiten vertreten kann.

9. Das Gesetz ist folglich in allen Beziehungen mit Artikel 3 der Akte von 1978 vereinbar.

#### **Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können**

10. Nach Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes werden Züchterrechte in bezug auf Sorten erteilt, die den Pflanzengattungen und -arten angehören, die der König (d. h. in der Praxis durch Verordnung) bestimmt. Die norwegische Regierung hat ihre Absicht bekundet, anfänglich das Gesetz auf die Gattungen und Arten anzuwenden, die in einem Schreiben vom 29. März 1993 des Königlichen Ministeriums für

Landwirtschaft an das Verbandsbüro aufgeführt wurden; die Liste ist in Anlage III wiedergegeben. Es besteht kein Zweifel darüber, dass Norwegen dem Artikel 4 der Akte von 1978 entsprechen wird.

#### **Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang**

11. Artikel 3 des Gesetzes definiert den Inhalt des Züchterrechts. Das Recht hat die Wirkung, dass die Zustimmung des Züchters für die gewerbsmässige Auswertung der Sorte durch Erzeugung von Pflanzenmaterial dieser Sorte zum Zwecke des Feilhaltens oder anderweitigen Vertriebs zu Vermehrungszwecken sowie durch Einfuhr von Pflanzenmaterial oder Feilhalten oder anderweitigem Vertrieb zu Vermehrungszwecken erforderlich ist. Der Inhalt des Rechtes entspricht folglich den Erfordernissen des Artikels 5 Absatz 1 Satz 1 der Akte von 1978.

12. Das Gesetz sieht ferner in bezug auf Zierpflanzen vor, dass die Zustimmung des Züchters für die Benutzung von Pflanzen oder Pflanzenteilen der geschützten Sorten zum Zwecke der gewerbsmässigen Erzeugung von Schnittblumen oder anderem Material für Zierzwecke erforderlich ist. Diese Bestimmung könnte dem Züchter ein Recht gewähren, das über das in Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 der Akte von 1978 bezeichnete hinausgeht.

13. Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes präzisiert, dass die Zustimmung des Züchters für die Benutzung der geschützten Sorte zur Züchtung einer neuen Sorte oder für die Ausnutzung der neuen Sorte nicht erforderlich ist, dass aber die Zustimmung erforderlich ist, wenn die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung der neuen Sorte notwendig ist. Diese Bestimmungen entsprechen dem Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978.

14. Das Gesetz entspricht somit in jeder Beziehung dem Artikel 5 der Akte von 1978.

#### **Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen**

15. Artikel 2 des Gesetzes sieht die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit in einer Weise vor, die dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Akte von 1978 entspricht; der Bestimmung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Akte von 1978 bezüglich der Sortenbezeichnung wird im Gesetz durch die Artikel 4 und 5 entsprochen. Das Gesetz ist somit in jeder Beziehung mit Artikel 6 der Akte von 1978 vereinbar.

#### **Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz**

16. Artikel 9 des Gesetzes sieht eine Prüfung der Sorte zwecks Feststellung vor, dass sie die Schutzvoraussetzungen in Artikel 2 erfüllt. Der "Sortenrat" (die zuständige Behörde) ist ermächtigt, ganz oder teilweise auf die Prüfung zu verzichten, wenn die Sorte zuvor im Ausland im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts oder anderweitig geprüft wurde.

17. Artikel 25 sieht einen vorläufigen Schutz für die Zeit von der Veröffentlichung des Antrags bis zur Erteilung des Züchterrechts vor.

18. Das Gesetz entspricht somit in jeder Beziehung dem Artikel 7 der Akte von 1978.

**Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer**

19. Nach Artikel 13 des Gesetzes dauert der Schutz im Falle der Reben und der Bäume bis zum Ende des 25. Jahres und im Falle der anderen Arten bis zum Ende des 20. Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Züchterrecht erteilt wurde; die in Artikel 8 der Akte von 1978 vorgesehenen Mindestschutzdauern sind somit überschritten.

**Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts**

20. Artikel 28 des Gesetzes ermöglicht die Erteilung von Zwangslizenzen, wenn das öffentliche Interesse bedroht ist. Nach diesem Artikel sind die Artikel 49 und 50 des Patentgesetzes von 1967 entsprechend anwendbar. Nach Artikel 49 kann eine Zwangslizenz nur demjenigen erteilt werden, der in der Lage ist, die Sorte in annehmbarer Weise und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Lizenz auszuwerten; ferner kann eine Zwangslizenz den Züchter nicht daran hindern, selbst die Sorte auszuwerten oder freiwillige Lizenzen zu gewähren. Artikel 50 bestimmt, dass die Zwangslizenz durch ein Gericht zu gewähren ist, und dass das Gericht die an den Züchter zu zahlende Vergütung festzusetzen hat.

21. Artikel 28 des Gesetzes in Zusammenhang mit Artikel 49 und 50 des Patentgesetzes entspricht somit dem Artikel 9 der Akte von 1978.

**Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts**

22. Artikel 17 des Gesetzes ermöglicht die Nichtigkeitserklärung eines Züchterrechts durch ein Gericht, wenn die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit und der Neuheit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt waren. Er sieht weitere Gründe für eine Nichtigkeitserklärung vor, nämlich die Tatsache, dass das Züchterrecht einem Nichtberechtigten erteilt wurde, sowie die Tatsache, dass es entgegen den Voraussetzungen in Artikel 1 über die schutzfähigen Arten oder über den Sitz oder die Staatsangehörigkeit erteilt wurde. Obwohl sie in Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1978 nicht aufgeführt sind, sind diese zusätzlichen Gründe anscheinend absolut legitim, insbesondere, da Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 des Übereinkommens die Vertragsparteien auffordert, das Züchterrecht in solchen Umständen für nichtig zu erklären. Darüber hinaus ist es in vielen Verbandsstaaten möglich, ein Züchterrecht für nichtig zu erklären, wenn es einem Nichtberechtigten erteilt wurde, und die Tatsache, dass die Nichtigkeit durch ein Gericht erklärt wird, bietet den Züchtern grössere Garantien als ein Verwaltungsverfahren. Artikel 17 sieht vor, dass ein Verfahren zur Nichtigkeitserklärung aufgrund der Tatsache, dass das Züchterrecht einem Nichtberechtigten erteilt wurde, nur durch denjenigen eingeleitet werden kann, der das Recht beansprucht. Er sieht ferner vor, dass das Gericht auf Antrag das Züchterrecht dem Berechtigten übertragen kann, so dass in der Praxis die Mehrheit der betreffenden Verfahren nicht zur Nichtigkeit, sondern zur Uebertragung des Schutztitels auf den Berechtigten führen dürften.

23. Nach Artikel 18 des Gesetzes hat der Sortenrat das Züchterrecht in den in Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Akte von 1978 vorgesehenen Fällen aufzuheben, während Artikel 16 das Erlöschen des Züchterrechts bei Nichtbezahlung der Jahresgebühr vorsieht.

24. Artikel 16, 17 und 18 des Gesetzes entsprechen somit im wesentlichen dem Artikel 10 der Akte von 1978.

**Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten**

25. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die gegen Artikel 11 der Akte von 1978 verstossen würde.

**Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität**

26. Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes sieht ein Prioritätsrecht in Uebereinstimmung mit Artikel 12 der Akte von 1978 vor. Er ermächtigt die Regierung, die Voraussetzungen für die Beanspruchung der Priorität durch Verordnung zu bestimmen. Die norwegischen Behörden haben dem Verbandsbüro mitgeteilt, dass diese Voraussetzungen die Vorschriften des Artikels 12 Absätze 2, 3 und 4 der Akte von 1978 abdecken würden.

**Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung**

27. Die Bestimmungen über Sortenbezeichnungen befinden sich in den Artikeln 4 (Pflicht, in dem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts die Bezeichnung anzugeben), 5 (Beschaffenheit der Bezeichnung), 20 (Benutzung der Sortenbezeichnung), 22 (Strafen bei rechtswidriger Benutzung einer Sortenbezeichnung) und 23 (Schadensersatz infolge einer rechtswidrigen Benutzung der Sortenbezeichnung). Mit diesen Bestimmungen wird Norwegen in die Lage versetzt, dem Artikel 13 der Akte von 1978 zu entsprechen.

**Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs**

28. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die gegen Artikel 14 der Akte von 1978 verstossen würde.

**Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978: Anwendung des Uebereinkommens im innerstaatlichen Bereich**

29. Geeignete Rechtsmittel, die eine wirksame Wahrung der durch das Züchterrecht gewährten Rechte ermöglichen, sind in den Artikeln 22 bis 25 des Gesetzes vorgesehen. Artikel 23 des Gesetzes sieht für den Inhaber eines Züchterrechts einen zivilrechtlichen Schutz in bezug auf Verluste vor, die sich aus der Verletzung der Bestimmungen über Sortenbezeichnungen ergeben. Diese Verletzungen unterliegen auch dem Strafrecht nach Artikel 22 des Gesetzes. Den Anforderungen des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 wird also voll und ganz entgegengekommen.

30. Artikel 26 sieht die Einsetzung eines Sortenrats sowie eines Sortenregisters vor, was in Uebereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 steht.

31. Artikel 7 und Artikel 10 sehen die Veröffentlichung der Anträge bzw. der Schutzerteilungen vor, was das Erfordernis in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 erfüllt.

**Allgemeine Schlussfolgerung**

32. Nach Auffassung des Verbandsbüros ist das Gesetz im wesentlichen mit der Akte von 1978 vereinbar, und es wird Norwegen in die Lage versetzen, entsprechend Artikel 30 Absatz 3 der genannten Akte "diesem Uebereinkommen Wirkung zu verleihen".

33. Dem Rat wird anheimgegeben

i) entsprechend Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes Norwegens über das Pflanzenzüchterrecht mit den Bestimmungen dieser Akte zu treffen und

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Norwegens über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

[Anlagen folgen]

## ANLAGE I

**VERBALNOTE VOM 29. MÄRZ 1993  
DER STAENDIGEN VERTRETUNG NORWEGENS IN GENF AN DAS VERBANDBUERO**

Die Ständige Vertretung Norwegens in Genf entbietet dem Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) seine Grüsse und beehrt sich, auf Artikel 32 Absatz 3 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 Bezug zu nehmen.

Die norwegische Regierung wünscht, dem Uebereinkommen beizutreten und bittet hiermit den Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen um Stellungnahme über die Vereinbarkeit des norwegischen Gesetzes vom 12. März 1993 über das Pflanzenzüchterrecht mit dem Uebereinkommen.

Nach Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes wird der wesentliche Teil des Gesetzes an dem durch königliche Verordnung bestimmten Datum in Kraft treten. Die Regierung wird dem König den 15. September 1993 vorschlagen. Das Artenverzeichnis zum Gesetz wird demnächst durch das Landwirtschaftsministerium übermittelt werden.

Genf, den 29. März 1993

[Anlage II folgt]



## ANLAGE II

## GESETZ UEBER DAS PFLANZENZUECHTERRECHT

vom 12. März 1993

## ABSCHNITT 1

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1Züchterrecht; Geltungsbereich

Eine Person, die eine Pflanzensorte gezüchtet hat oder der das Recht des Züchters übertragen wurde (Sorteninhaber), kann gemäss diesem Gesetz auf Antrag das ausschliessliche Recht erhalten, die Sorte gewerbsmässig entsprechend Artikel 3 auszuwerten (Züchterrecht).

Das Züchterrecht kann in bezug auf Sorten erteilt werden, die den Pflanzengattungen oder -arten angehören, auf die das Gesetz gemäss Verfügung des Königs anwendbar ist.

Züchterrechte können nur Sorteninhabern erteilt werden, die

- a) ihren Wohnsitz oder Sitz in diesem Königreich haben oder
- b) Angehörige eines Mitgliedstaats des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sind oder ihren Wohnsitz oder Sitz dort haben.

Der König kann durch Verordnung oder individuelle Entscheidungen bestimmen, dass Züchterrechte in anderen Fällen, als in Satz 1 erwähnt, gewährt werden können.

Artikel 2Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts; Priorität

Das Züchterrecht kann nur in bezug auf eine Sorte beantragt werden,

- a) die deutlich von allen anderen Sorten unterschieden werden kann, die am Tag der Antragstellung bekannt waren (siehe Absatz 2),
- b) die hinreichend homogen ist,
- c) die beständige Merkmale beibehält, die eine deutliche Unterscheidbarkeit von anderen, in Buchstabe a erwähnten Sorten erlauben, wenn die Sorte in der vom Sorteninhaber angegebenen Weise vermehrt wird, und
- d) die nicht mit Zustimmung des Sorteninhabers
  - 1) in diesem Königreich vor dem Tag der Antragstellung oder
  - 2) im Ausland im Falle von Reben, Bäumen und deren Unterlagen seit über sechs Jahren oder im Falle aller anderen Pflanzen seit über vier Jahren vor dem Zeitpunkt des Antrags

verkauft oder feilgehalten wurde.

Eine Sorte gilt als bekannt im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a, wenn ihr Material gewerbsmässig feilgehalten oder sonstwie vertrieben wurde. Eine Sorte gilt auch als bekannt, wenn sie in eine amtliche Sortenliste eingetragen wurde, in einer allgemein verfügbaren Vergleichssammlung enthalten ist, ausführlich in einer allgemein verfügbaren Veröffentlichung beschrieben ist oder der Öffentlichkeit auf andere Weise bekannt gemacht wurde. Eine in einem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts oder eines Patents oder auf Eintragung in eine amtliche Sortenliste in diesem Königreich oder in einem anderen Staat beschriebene Sorte gilt gleichfalls vom Tag der Antragstellung an als bekannt, wenn der Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder des Patents oder zur Eintragung in die Sortenliste führt.

Hat der Sorteninhaber ein Züchterrecht oder ein Patent für eine Sorte in einem oder mehreren Staaten, die Mitglied des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sind, beantragt und beantragt er innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag der Stellung des ersten Antrags ein Züchterrecht in diesem Königreich in bezug auf die Sorte, so gilt auf Ansuchen des Sorteninhabers in bezug auf Absatz 1 Buchstaben a und d der in diesem Königreich gestellte Antrag als im selben Zeitpunkt wie der erste Antrag hinterlegt. Der König erlässt Verordnungen, die im einzelnen die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer solchen Priorität festlegen, und kann durch Verordnung bestimmen, dass in anderen, im Satz 1 nicht erwähnten Fällen Priorität beansprucht werden kann.

### Artikel 3

#### Inhalt des Züchterrechts

Das Züchterrecht bedeutet, dass niemand anderes als der Sorteninhaber ohne dessen Zustimmung die Sorte gewerbsmässig auswerten kann durch

- a) die Erzeugung von Pflanzenmaterial dieser Sorte zum Zwecke des Feilhaltens oder anderweitigen Vertriebs zu Vermehrungszwecken,
- b) die Einfuhr von Pflanzenmaterial der Sorte zum Zwecke des Feilhaltens oder anderweitigen Vertriebs zu Vermehrungszwecken oder
- c) das Feilhalten oder den anderweitigen Vertrieb von Pflanzenmaterial der Sorte zu Vermehrungszwecken.

Bei Zierpflanzen bedeutet das Züchterrecht auch, dass andere Personen als der Sorteninhaber nicht ohne dessen Zustimmung Pflanzen der betreffenden Sorte oder Teile davon als Vermehrungsmaterial zum Zwecke der gewerbsmässigen Erzeugung von Schnittblumen oder anderem Material für Zierzwecke benutzen können.

Die Zustimmung des Sorteninhabers ist für die Benutzung der geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte oder für die Ausnutzung der neuen Sorte nicht erforderlich. Demgegenüber ist die Zustimmung des Sorteninhabers erforderlich, wenn die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung der neuen Sorte notwendig ist.

Die Zustimmung des Sorteninhabers ist für die in Absatz 1 Buchstaben b und c erwähnte Benutzung von Pflanzenmaterial nicht erforderlich, das vom Sorteninhaber oder mit dessen Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wurde.

**ABSCHNITT 2****ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES ZÜCHTERRECHTS UND BEARBEITUNG DER ANTRÄGE****Artikel 4****Anträge**

Der Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Pflanzensorte ist beim Sortenrat schriftlich einzureichen.

Die Anträge müssen eine Sortenbeschreibung enthalten, welche die Merkmale spezifiziert, die die Sorte von anderen Sorten unterscheiden. Die Anträge müssen eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung enthalten. Der Name und die Anschrift des Züchters sind anzugeben. Ist der Antragsteller nicht der Züchter, so sind die Gründe für seinen Rechtsanspruch an der Sorte anzugeben.

In den Anträgen ist diejenige vorangegangene Auswertung der Sorte zu erwähnen, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ein Hindernis für die Erteilung des Züchterrechts sein könnte, oder es ist zu erklären, dass die Sorte nicht auf eine solche Weise ausgewertet wurde.

Der Sortenschutzrat kann den Antragsteller auffordern, innerhalb einer festgesetzten Frist das für die Prüfung der Sorte nach Artikel 9 notwendige Pflanzenmaterial vorzulegen und die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ein Antragsteller, der sich gemäss Artikel 2 Absatz 3 auf Priorität beruft, kann nicht aufgefordert werden, dies als einen Schritt in seinem Antragsverfahren zu tun und kann nicht aufgefordert werden, dies früher als vier Jahre nach Ablauf der Prioritätsfrist zu tun, es sei denn, der Antrag, auf den sich die Priorität begründet, wurde zurückgewiesen oder zurückgezogen.

Der Antragsteller hat die durch Verordnung festgelegte Antragsgebühr zu entrichten.

Ein Antrag kann sich nur auf den Schutz einer Sorte beziehen.

**Artikel 5****Sortenbezeichnung**

Zweck der Sortenbezeichnung ist, die Sorte von anderen Sorten zu unterscheiden.

Als Sortenbezeichnungen dürfen keine Begriffe verwendet werden, die

- a) ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung entsprechender Sorten ist,
- b) irreführend sein können,
- c) rechtswidrig oder mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar sind oder Aergeris erregen können,
- d) mit einer Bezeichnung verwechselt werden können, die als Bezeichnung einer anderen Sorte derselben oder einer eng verwandten Art in das Sortenregister eingetragen oder zur Eintragung vorgeschlagen oder in ein Register geschützter Sorten in einem anderen Staat eingetragen ist oder bereits als die Bezeichnung einer Sorte oder des Vermehrungsmaterials einer Sorte derselben oder einer eng verwandten Art verwendet wird,

- e) mit einem Warenzeichen, Namen, Handelsnamen oder einem anderen unterscheidenden Zeichen verwechselt werden können, auf dessen Schutz eine andere Person als der Antragsteller mit dem Ergebnis berechtigt ist, dass die Eintragung der Bezeichnung als Warenzeichen für Pflanzenmaterial oder ähnliche Waren verhindert würde, oder
- f) mit einem Warenzeichen für Pflanzenmaterial oder ähnliche Waren verwechselt werden können, auf dessen Schutz der Antragsteller berechtigt ist.

Hat der Antragsteller Schutz für die Sorte in einem anderen Staat beantragt, der Mitgliedstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist, so ist in diesem Königreich für die Sorte dieselbe Sortenbezeichnung wie in dem anderen Staat zu benutzen, es sei denn, die in dem anderen Staat benutzte Sortenbezeichnung entspreche in diesem Königreich dem Absatz 1 oder dem Absatz 2 nicht oder sei aus einem anderen Grund als Sortenbezeichnung ungeeignet.

## Artikel 6

### Vorläufige Prüfung des Antrags

Entsprechen der Antrag und die Sortenbezeichnung den Artikeln 4 und 5 nicht oder ergibt sich aus dem Antrag ein anderes Hindernis für seine Entgegennahme, so ist der Antragsteller aufzufordern, innerhalb einer festgesetzten Frist Kommentare oder Berichtigungen zu machen.

Versäumt der Antragsteller, innerhalb dieser Frist Kommentare abzugeben oder Fehler oder Unterlassungen, auf die er aufmerksam gemacht wurde, zu berichtigen, so wird der Antrag zu den Akten gelegt. Die Prüfung des Antrags wird wieder aufgenommen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Frist Kommentare abgibt oder Berichtigungen vornimmt und zusätzlich die durch Verordnung festgesetzte Gebühr für die Wiederaufnahme der Prüfung entrichtet.

Steht der Entgegennahme des Antrags, bezüglich welchem der Antragsteller Gelegenheit zu Kommentaren hatte, nach den Kommentaren oder Berichtigungen des Antragstellers noch ein Hindernis entgegen, so ist der Antrag zurückzuweisen, es sei denn, dass der Sortenrat befindet, dass dem Antragsteller eine weitere Aufforderung zugestellt werden sollte.

## Artikel 7

### Veröffentlichung von Anträgen

Entsprechen der Antrag und die Sortenbezeichnung den Artikeln 4 und 5 und ergibt sich aus dem Antrag kein anderes Hindernis für seine Entgegennahme, so veröffentlicht der Sortenrat einen Hinweis auf den Antrag.

## Artikel 8

### Uebertragung von Anträgen

Weist jemand zur Zufriedenheit des Sortenrats nach, dass er und nicht der Antragsteller den Rechtsanspruch an der Sorte hat, so überträgt ihm der Rat auf seiner Anforderung den Antrag. Er hat eine neue Antragsgebühr zu entrichten.

Bis zur endgültigen Entscheidung über einen Uebertragungsantrag haben sowohl der Antragsteller als auch die um die Uebertragung nachsuchende Person die Möglichkeit, jedwede Massnahme zu ergreifen, die erforderlich ist, um die Zurückstellung oder Zurückweisung des Antrags zu vermeiden. In den betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, dass eine Uebertragung angefordert wurde.

### Artikel 9

#### Prüfung der Sorte

Der Sortenrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sorte im Hinblick auf die Feststellung geprüft wird, ob sie die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c erfüllt. Der Rat kann entscheiden, die Prüfung ganz oder teilweise zu unterlassen, wenn die Sorte zuvor im Ausland im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts oder anderweitig geprüft wurde.

Der Antragsteller hat gemäss den durch Verordnung festgelegten Regeln für die Prüfungen zu zahlen.

### Artikel 10

#### Weitere Bearbeitung; Eintragung und Bekanntgabe des Züchterrechts

Nach Abschluss der Prüfung der Sorte wird die Bearbeitung des Antrags wieder aufgenommen. Artikel 6 ist entsprechend anwendbar. Der Sortenrat kann den Antragsteller auffordern zu erklären, ob die Sorte in anderen Staaten geschützt ist oder ob in diesen Staaten Schutz beantragt wurde und, sofern dies der Fall ist, was die Behörde des betreffenden Staates dem Antragsteller in bezug auf die Prüfung des Antrags notifiziert hat.

Wird ein Züchterrecht erteilt, so wird die Sorte in das Sortenregister eingetragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Rechtes wird mit einem Hinweis an die Öffentlichkeit veröffentlicht, dass Einwendungen gegen die Erteilung des Rechtes innerhalb einer festgesetzten Frist erhoben werden können.

Wird ein Antrag zurückgestellt oder zurückgewiesen, nachdem er gemäss Artikel 7 veröffentlicht wurde, so ist dies bei der endgültigen Entscheidung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag nach seiner Veröffentlichung zurückgezogen wird.

### Artikel 11

#### Erneute Prüfung

Wird eine Einwendung gegen die Erteilung eines Züchterrechts vor Ablauf der nach Artikel 10 Absatz 2 festgesetzten Frist dem Sortenrat schriftlich vorgelegt, so ist der Antrag im Hinblick auf eine Entscheidung über die Einwendung erneut zu prüfen. Artikel 6 ist entsprechend anwendbar. Die erneute Prüfung des Antrags ist bekanntzugeben und in das Sortenregister einzutragen. Die endgültige Entscheidung ist bekanntzugeben und einzutragen.

## Artikel 12

### Beschwerden und Rechtsbeschwerden

Gegen eine endgültige Entscheidung des Sortenrats über den Antrag kann der Antragsteller eine Beschwerde bei dem Berufungsrat des Patentamts einlegen, sofern die Entscheidung gegen ihn ausfällt. Wird dem Antrag nach erneuter Prüfung stattgegeben, so kann die Person, die die Einwendung erhoben hat, gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Gegen Entscheidungen des Sortenrats über ein Gesuch auf Uebertragung des Antrags kann ebenfalls beim Berufungsrat des Patentamts Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muss bei dem Sortenrat innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Notifizierung der Entscheidung der betreffenden Person zugestellt wurde. Der Beschwerdeführer hat die durch Verordnung festgesetzte Berufungsgebühr zu entrichten.

Lehnt der Berufungsrat einen Antrag infolge einer Beschwerde ab, so kann der Antragsteller innerhalb von zwei Monaten von dem Zeitpunkt an, an dem ihm die Zurückweisung notifiziert wurde, ein Rechtsverfahren in bezug auf die Ablehnung einleiten.

## ABSCHNITT 3

### DAUER DES ZUECHTERRECHTS; JAHRESGEBUEHREN

## Artikel 13

### Dauer des Züchterrechts

Ein Züchterrecht kann bis zum Ablauf des 20. Kalenderjahrs nach dem Jahr aufrecht erhalten bleiben, in dem das Recht erteilt wurde. Im Falle von Reben und Bäumen kann das Züchterrecht bis zum 25. Jahr aufrecht erhalten bleiben.

Für die Aufrechterhaltung des Züchterrechts für die Kalenderjahre, die auf das Jahr folgen, in dem es erteilt wurde, ist eine durch Verordnung festgesetzte Jahresgebühr zu entrichten.

## Artikel 14

### Zahlung der Jahresgebühren

Das Fälligkeitsdatum der Jahresgebühr ist der erste Werktag des betreffenden Kalenderjahrs. Die Jahresgebühr kann nicht vor dem 1. Juli des vorangehenden Jahres entrichtet werden. Die Jahresgebühr für das erste Kalenderjahr nach demjenigen, in dem das Züchterrecht erteilt wurde, wird frühestens zwei Monate nach Uebermittlung der Notifizierung der Erteilung des Rechtes an den Sorteninhaber fällig.

Bei Zahlung einer zusätzlichen durch Verordnung festgesetzten Gebühr können die Jahresgebühren bis zu sechs Monaten nach dem Fälligkeitsdatum entrichtet werden.

Der König kann durch Verordnung Bestimmungen über einen Zahlungsaufschub oder eine Befreiung von Jahresgebühren erlassen.

**ABSCHNITT 4****ERLOESCHEN DES ZUECHTERRECHTS USW.****Artikel 15****Verzicht**

Verzichtet der Sorteninhaber schriftlich beim Sortenrat auf sein Züchterrecht, so erklärt der Rat das Recht für beendet.

Wurde über ein Gesuch auf Uebertragung noch nicht endgültig entschieden, wurde ein Rechtsverfahren betreffend eine Uebertragung eingeleitet oder wurde das Züchterrecht beschlagnahmt, so wird dieses nicht für beendet erklärt, bevor die Frage der Uebertragung endgültig entschieden wurde oder solange die Beschlagnahme wirksam ist.

**Artikel 16****Nichtzahlung der Jahresgebühr**

Wird die Jahresgebühr gemäss Artikel 13 und 14 nicht entrichtet, so erlischt das Züchterrecht vom Anfang des Kalenderjahrs an, für das die Gebühr nicht entrichtet wurde.

**Artikel 17****Nichtigkeit oder Uebertragung nach Rechtsverfahren**

Ein entgegen Artikel 1 oder Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder d erteiltes Züchterrecht ist durch eine richterliche Entscheidung für nichtig zu erklären.

Ein Gerichtsverfahren zur Feststellung der Nichtigkeit eines Züchterrechts aufgrund seiner Erteilung an jemand anderen als die Person, die einen Anspruch an der Sorte hat, kann nur von der Person eingeleitet werden, die das Recht beansprucht. Das Gericht kann ihr anstelle der Nichtigkeitserklärung des Züchterrechts auf ihr Ansuchen das Züchterrecht übertragen.

**Artikel 18****Aufhebung durch Entscheidung des Sortenrats**

Der Sortenrat entscheidet die Aufhebung eines Züchterrechts, wenn

- a) der Sorteninhaber nicht mehr in der Lage ist, dem Sortenrat das Vermehrungsmaterial der Sorte mit den Merkmalen vorzulegen, die es den Angaben zufolge hatte, als das Züchterrecht erteilt wurde, oder
- b) der Sorteninhaber versäumt, innerhalb einer festgesetzten Frist das Vermehrungsmaterial oder die Unterlagen oder Informationen vorzulegen, welche der Sortenrat zur Ueberprüfung der Erhaltung der Sorte benötigt.

Die Artikel 6 und 12 sind entsprechend anwendbar.

**Artikel 19**

**Bekanntgabe und Eintragung der Beendigung usw.**

Wurde ein Züchterrecht rechtskräftig beendet oder gemäss Artikel 15 bis 18 für nichtig erklärt, so gibt der Sortenrat dies bekannt und trägt dies in das Sortenregister ein. Das gleiche gilt für die Uebertragung eines Züchterrechts.

**ABSCHNITT 5**

**BENUTZUNG, AENDERUNG UND STREICHUNG DER SORTENBEZEICHNUNG**

**Artikel 20**

**Benutzung der Sortenbezeichnung**

Wer Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte gewerbsmässig feilhält oder anderweitig vertreibt, muss die Sorte mit der eingetragenen Sortenbezeichnung kennzeichnen. Die eingetragene Sortenbezeichnung ist auch nach Beendigung des Schutzes zu verwenden.

Eine für eine Sorte eingetragene Sortenbezeichnung darf nicht als die Bezeichnung einer anderen Sorte derselben oder einer eng verwandten Art oder für das Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte benutzt werden. Das gleiche gilt für Bezeichnungen, die mit der eingetragenen Sortenbezeichnung verwechselt werden können.

**Artikel 21**

**Aenderung und Streichung von Sortenbezeichnungen**

Wurde eine Sortenbezeichnung entgegen Artikel 5 eingetragen und wurde der Irrtum nicht berichtigt, so gibt der Sortenrat auf Vorschlag des Sorteninhabers eine neue Sortenbezeichnung bekannt und trägt diese ein. Das gleiche gilt, wenn eine Sortenbezeichnung dem Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c nicht mehr entspricht.

Der Sortenrat kann entscheiden, dass eine eingetragene Sortenbezeichnung, die nicht mehr verwendet wird, aus dem Sortenregister gestrichen wird, wenn das Züchterrecht abgelaufen ist und wenn der Züchter dies wünscht oder wenn andere Gründe dafür vorliegen.

**ABSCHNITT 6**

**GESETZLICHER SCHUTZ**

**Artikel 22**

**Strafen**

Wer vorsätzlich das ausschliessliche, durch ein Züchterrecht gewährte Recht verletzt oder zu einer derartigen Verletzung beiträgt, wird mit Geldstrafe oder Haft von bis zu drei Monaten bestraft.



Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Bestimmungen des Artikels 20 über die Benutzung von Sortenbezeichnungen verletzt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Die strafrechtliche Verfolgung findet nur auf Ersuchen des Verletzten statt.

### Artikel 23

#### Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Züchterrecht verletzt, hat für die Auswertung der Sorte sowie für den weiteren Schaden infolge der Verletzung Schadensersatz zu leisten. Falls das mit der Verletzung verbundene Verschulden gering ist, kann der Schadensersatz reduziert werden. Wurde die Verletzung in gutem Glauben und trotz gebührender Sorgfaltswaltung verübt, kann das Gericht die betreffende Person anweisen, einen angemessenen Schadensersatz für die durch die Auswertung verursachten Verluste zu leisten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des Artikels 20 über Sortenbezeichnungen verletzt, muss den sich aus der Verletzung ergebenden Verlust gutmachen. Falls das mit der Verletzung verbundene Verschulden gering ist, kann der Schadensersatz reduziert werden.

### Artikel 24

#### Uebergabe und Zerstörung von Pflanzenmaterial

Auf Antrag und soweit angemessen kann das Gericht zur Verhinderung fort-dauernder Verletzung entscheiden, dass das Pflanzenmaterial, das Gegenstand der Verletzung ist, dem Verletzten zur Zahlung übergeben wird oder dass das Pflanzenmaterial zerstört wird.

Absatz 1 kann nicht auf eine Person angewendet werden, die das Pflanzenmaterial in gutem Glauben und mit gebührender Sorgfaltswaltung erworben hat und sich selbst keiner Verletzung schuldig machte.

### Artikel 25

#### Vorläufiger Rechtsschutz

Insoweit als ein Antrag zu der Erteilung eines Züchterrechts führt, gelten die Bestimmungen des Artikels 3 betreffend das ausschliessliche Recht des Sorteninhabers und die Bestimmungen des Artikels 23 betreffend Schadensersatz bei Verletzungen auch für die Zeit von der Veröffentlichung des Antrags gemäss Artikel 7 an bis zur Erteilung des Züchterrechts.

## **ABSCHNITT 7**

### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 26**

##### **Der Sortenrat und das Sortenregister**

Der König legt die Zusammensetzung des Sortenrats, seinen Sitz sowie sein Recht fest, Entscheidungsbefugnisse zu delegieren. Nähere Bestimmungen bezüglich Anträge auf Züchterrechte, deren Bearbeitung, der Zugänglichkeit von Unterlagen für die Öffentlichkeit im Einzelfall und der Zurückgabe im Falle der Ueberschreitung von Fristen usw. werden durch Verordnung herausgegeben.

Der Sortenrat führt das Sortenregister. Das Register ist öffentlich. Jeder kann beglaubigte Abschriften verlangen. In bezug auf Anmerkungen im Register und die Wirkung von Anmerkungen ist Artikel 44 des Patentgesetzes entsprechend anwendbar. Nähere Bestimmungen bezüglich des Registers und der Gebühren für Abschriften und Anmerkungen werden durch Verordnung herausgegeben.

#### **Artikel 27**

##### **Vertreter**

Ein Antragsteller, der nicht seinen Wohnsitz oder Sitz in diesem Königreich hat, muss einen Vertreter haben, der seinen Wohnsitz oder Sitz in diesem Königreich hat und den Antragsteller in allen Fragen betreffend den Antrag vertreten kann. Der Inhaber eines Züchterrechts, der nicht seinen Wohnsitz oder Sitz in diesem Königreich hat, muss einen Vertreter haben, der seinen Wohnsitz oder Sitz in diesem Königreich hat und in seinem Namen Notifizierungen vom Sortenrat sowie Bekanntgaben und andere verfahrensmässige Kommunikationen entgegennehmen kann.

Ausnahmen von der Verpflichtung für ausländische Sorteninhaber, einen norwegischen Vertreter zu haben, können durch Verordnung festgelegt werden.

#### **Artikel 28**

##### **Zwangslizenzen**

Versäumt der Sorteninhaber, für das Feilhalten und den anderweitigen Vertrieb des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte zu vernünftigen Bedingungen und in der im Hinblick auf die Nahrungsversorgung oder das öffentliche Interesse angebrachten Menge Sorge zu tragen, und liegen keine vernünftigen Gründe für das Versäumnis vor, so kann jemand, der die Sorte auszuwerten wünscht, Klage einreichen und eine entsprechende Zwangslizenz erhalten. Artikel 49 und 50 des Patentgesetzes sind entsprechend anwendbar. Das Gericht kann den Sorteninhaber anweisen, den Inhaber der Zwangslizenz mit dem notwendigen Vermehrungsmaterial der Sorte zu versorgen.

Artikel 29

Bestimmungen betreffend Streitsachen

Gerichtsverfahren betreffend das Recht an einer Pflanzensorte, für das ein Züchterrecht beantragt wurde, Gerichtsverfahren betreffend die Uebertragung von Züchterrechten und Gerichtsverfahren gemäss Artikel 12, Artikel 17, Artikel 18 Absatz 2 durch Verweis auf Artikel 12 Absatz 2 sowie gemäss Artikel 28 werden beim Gericht der Stadt Oslo eingeleitet.

Das Gericht der Stadt Oslo ist der Gerichtsstand für Antragsteller und Inhaber von Züchterrechten, die nicht ihren Wohnsitz oder Sitz in diesem Königreich haben.

Die Artikel 64 bis 66 des Patentgesetzes sind entsprechend anwendbar.

Artikel 30

Inkrafttreten usw.

Der Storting stimmt dem Beitritt Norwegens zum Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, zu.

Dieses Gesetz tritt an dem Datum in Kraft, das der König beschliesst. Artikel 30 Absatz 1 tritt nichtsdestoweniger unverzüglich in Kraft.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an werden andere Gesetze wie folgt geändert:

- 1) Gesetz Nr. 7 vom 2. Juli 1910 in bezug auf das Patentamt wird wie folgt geändert:

Ein neuer dritter Satz folgenden Wortlauts wird in Artikel 2 eingefügt:

"Der Berufungsrat entscheidet gleichfalls in bezug auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Sortenrats nach Artikel 12 und Artikel 18 durch Verweis auf Artikel 12 des Gesetzes über das Pflanzenzüchterrecht."

Der gegenwärtige Satz 3 wird zu Satz 4.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt abgeändert:

"Drei der Mitglieder sind technische, kommerzielle oder landwirtschaftliche Sachverständige und zwei juristische Sachverständige."

Artikel 5 Absätze 2 und 3 werden wie folgt abgeändert:

"Die Entscheidungen des Berufungsrats sind nicht an die Tatsachen gebunden, die der Entscheidung der ersten Instanz zugrundeliegen.

Wird eine Tatsache angeführt, die in der ersten Instanz nicht geprüft wurde, so kann der Berufungsrat die Sache zur erneuten Prüfung an die erste Instanz zurückweisen."

2) Artikel 273 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 6 vom 13. August 1915, des Zivilen  
Verfahrensgesetzes, wird wie folgt abgeändert:

"Klagen in bezug auf Patente, Schaltkreisdiagramme für inte-  
grierte Schaltkreise, Züchterrechte, Warenzeichen und Muster,"

3) Artikel 3-4 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 2 vom 8. Februar 1980,  
des Pfandrechtgesetzes, wird wie folgt abgeändert:

"Rechte an Warenzeichen, Patenten, Mustern, Schaltkreisdiagram-  
men für integrierte Schaltkreise und Züchterrechten sowie erworbenen  
Urheberrechten, einschliesslich der Aufführung von Werken durch  
ausübende Künstler,"

[Anlage III folgt]

## ANNEX III/ANNEXE III/ANLAGE III

PROPOSED LIST OF GENERA AND SPECIES\*/LISTE PROPOSEE DES GENRES ET ESPECES\*/  
VORGESCHLAGENES ARTENVERZEICHNIS\*

<u>Latine</u>	<u>Norwegian</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Agrostis spp.	Kvein	Bentgrass	Agrostis, Agrostide	Straussgras
Allium cepa L.	Løk	Onion	Oignon	Zwiebel
Allium cepa L. var. aggregatum G. Don	Poteløk	Potato Onion	Oignon patate	Kartoffel- zwiebel
Allium schoenoprasum L.	Grasløk	Chives, Asatsuki	Ciboulette, Civette	Schnittlauch
Alstroemeria spp.	Alstroemeria	Alstroemeria, Herb Lily, Peruvian Lily	Alstroemère, Lis des Incas	Inkalilie
Avena sativa L.	Havre	Oats	Avoine	Hafer
Begonia spp.	Begonia	Begonia	Bégonia	Begonie
Beta vulgaris L. spp. vulgaris var. altissima Doell	Sukkerbete	Sugar Beet	Betterave sucrière	Zuckerrübe
Beta vulgaris L. spp. vulgaris var. conditiva Alef.	Rødbete	Red Beet, Beetroot, Garden Beet	Betterave rouge, Betterave potagère	Rote Rübe
Brassica napus L. var. oleifera Metzg.	Raps	Swede Rape	Colza	Raps
Brassica napus L. var. napobrassica Rchb.	Kålrot	Swede	Chou-navet, Rutabaga	Kohlrübe
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blomkål	Cauliflower	Chou-fleur	Blumenkohl
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. capitata	Hvitkal	Cabbage	Chou pommé	Kopfkohl

\* The list is still incomplete. The final list will contain the genera and species mentioned.

La liste est encore incomplete. La liste définitive contiendra les genres et espèces mentionnés.

Das Verzeichnis ist noch unvollständig. Die endgültige Fassung wird die erwähnten Gattungen und Arten enthalten.

<u>Latine</u>	<u>Norwegian</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
<i>Brassica pekinensis</i> (Lour.) Rupr.	Salatkål	Chinese cabbage	Chou de Chine, Pé-tsai	Chinakohl
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>rapifera</i> Metzg.	Nepe	Turnip	Navet	Herbstrübe, Mairübe
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>oleifera</i> Metzg.	Rybs	Turnip rape	Navette	Rübsen
<i>Chrysanthemum</i> spp.	Krysantemum	Chrysanthemum	Chrysanthème	Chrysantheme
<i>Cucumis sativus</i> L.	Agurk	Cucumber, Gherkin	Concombre, Cornichon	Gurke
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Hundegras	Cocksfoot, Orchard Grass	Dactyle	Knautgras
<i>Daucus carota</i> L.	Gulrot	Carrot	Carotte	Möhre
<i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd. ex Klotzsch	Julestjerne	Poinsettia	Poinsettia	Poinsettie, Weihnachtsstern
<i>Festuca</i> spp.	Svingel	Fescue	Fétuque	Schwingel
<i>Hordeum vulgare</i> L.	Bygg	Barley	Orge	Gerste
<i>Lactuca sativa</i> L.	Salat	Lettuce	Laitue	Salat
<i>Lolium</i> spp.	Raigras	Ryegrass	Ray-grass	Weidelgras
<i>Malus</i> spp.	Epletre	Apple	Pommier	Apfel
<i>Pelargonium</i> spp.	Pelargonia	Pelargonium	Pelargonium	Pelargonie
<i>Phaseolus</i> spp.	Bønne	Bean	Haricot	Bohne
<i>Phleum pratense</i> L.	Timotei	Timothy	Fléole	Lieschgras
<i>Pisum sativum</i> L.	Erter	Pea	Pois	Erbse
<i>Poa</i> spp.	Rapp	Meadow-grass, Bluegrass	Pâturin	Rispengras
<i>Prunus</i> spp.	Plommer	Plum	Prunier	Pflaume
<i>Pyrus</i> spp.	Paerer	Pear	Poirier	Birne
<i>Rhododendron</i> spp.	Rododendron	Rhododendron, Azalea	Rhododendron, Azalée	Rhododendron, Azalee
<i>Ribes</i> spp.	Rips	Currants, Gooseberry	Cassis, Groseilliers	Johannisbeere, Stachelbeere
<i>Rosa</i> spp.	Roser	Rose	Rosier	Rose

<u>Latine</u>	<u>Norwegian</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Saintpaulia ionantha H. Wendl.	Saintpaulia	African Violet	Saintpaulia	Usambara- veilchen
Secale cereale L.	Rug	Rye	Seigle	Roggen
Solanum lycopersicum L.	Tomat	Tomato	Tomate	Tomate
Solanum tuberosum L.	Potet	Potato	Pomme de terre	Kartoffel
Trifolium spp.	Kløver	Clover, Trefoil	Trèfle	Klee
Triticum aestivum L.	Hvete	Wheat	Blé	Weizen
Vicia sativa L.	Forvikke	Common Vetch	Vesce commune	Saatwicke

[End of document/  
Fin du document/  
Ende des Dokuments]